

TÜV Rheinland LGA Products - Information

04/2016

Methylisothiazolinone – Öffentliche Konsultation zum Einsatz in Rinse-off-Produkten

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation über die vorgeschlagene Beschränkung der Verwendung des Konservierungsmittels Methylisothiazolinone gestartet. Vertreter von Behörden, Verbraucherverbänden, Kosmetikhersteller etc. haben vom 01.04.2016. bis zum 01.07.2016 die Möglichkeit ihren entsprechenden Beitrag zum Vorschlag unter dem folgenden Link einzureichen:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8740

Vorschlag der öffentlichen Konsultation

Vorgeschlagene Änderungen in Anhang V Nr. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009:

1. Beschränkung des Grenzwerts in Rinse-off-Produkten auf 15 mg/kg und zusätzliche Kennzeichnung mittels Wortlaut „enthält Methylisothiazolinone“
Bisheriger Grenzwert: 100 mg/kg in allen kosmetischen Mitteln
2. Verbot des Einsatzes als Konservierungsstoff in Leave-on-Produkten für die Haare

Unabhängig von diesem Vorschlag bleibt die Regelung zur Verwendung des Gemisches von CIT/MIT (im Verhältnis 3:1) gemäß Anhang V Nr. 39 bestehen (Höchstkonzentration von 15 mg/kg in auzuspülenden/abzuspülenden Mitteln). Eine gleichzeitige Verwendung von MIT zusammen mit dem Gemisch CIT/MIT ist weiterhin nicht möglich (Vergleich Information zu Konservierungsstoffen 10/2014).

Hintergrund

Das SCCS (Scientific Committee on Consumer Safety) hat in seiner Empfehlung SCCS/1557/15 (am 15.12.2015) über Methylisothiazolinone in Hinsicht auf die Wirkung als Kontaktallergen die zuvor veröffentlichten Anwendungskonzentrationen in Kosmetika abgesenkt, insbesondere in Bezug auf Rinse-off-Produkte. Das Konservierungsmittel Methylisothiazolinone ist in diesem Kontext im Hinblick auf das zunehmende Risiko einer Sensibilisierung neu bewertet und sein Einsatz in kosmetischen Mitteln diskutiert worden, vor allem im Zusammenhang mit dessen Verwendung in Feuchttüchern für Kleinkinder.

Neben der zuvor beschriebenen derzeit laufenden Konsultation in Bezug auf Rinse-off Produkte wird des Weiteren erwartet, dass in diesem Jahr eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag des Verbots des Einsatzes von Methylisothiazolinone in Leave-on-Produkten von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird.

Übergangsfrist

In der Konsultation sind folgende Übergangsvorschriften festgelegt:

1. Sechs Monate nach Veröffentlichung der Änderung des Anhang V der Kosmetikverordnung dürfen nur Produkte auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden, die mit den Anforderungen der neuen Regelung konform sind.
2. Neun Monate nach Veröffentlichung der Änderung des Anhang V der Kosmetikverordnung müssen alle Produkte vom europäischen Markt zurückgezogen sein, die nicht mit den Anforderungen der neuen Regelung konform sind.

Wir empfehlen Ihnen ihre Rezepturen auf den oben aufgeführten Sachverhalt hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Softlines
Andrea Collmann
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-3271
Fax +49 221 806-2882
Andrea.Collmann@de.tuv.com

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Softlines
Dr. Greta Dau
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-4029
Fax +49 221 806-2882
Greta.Dau@de.tuv.com

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Softlines
Susan Kunze
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-4903
Fax +49 221 806-2882
Susan.Kunze@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieser Dokumentation.

Dieser umfasst:

- ausschließlich Informationen allgemeiner Art ohne Bezug auf eine bestimmte Person oder Einrichtung;
- nicht unbedingt vollständige, ausführliche, genaue oder aktuelle Informationen;
- keine rechtliche Beratung (für eine solche sollten Sie immer einen sachverständigen Rechtsanwalt zurate ziehen).

Wenn wir Kenntnis über Irrtümer erhalten, werden wir diese versuchen zu berichtigen.

Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.